Blick

Keine Anklage im Fall Oekolampadmatte

Schweizer (24) ist laut Gutachten schuldunfähig

Die Basler Staatsanwaltschaft erhebt gegen einen Schweizer nach einem mutmasslichen Sexualdelikt an einem Kind und einem Fall von versuchter Tötung keine Anklage: Ein Gutachten stuft ihn als schuldunfähig ein.

Publiziert: 17.11.2026 um 11:06 Uhr



Hier kam es zum Sexualdelikt. (Archivbild)

Foto: Ralph Donghi

Darum gehts

- Basel: Einem Schweizer (24) werden ein Sexualdelikt an einem Kind und ein Tötungsversuch vorgeworfen
- Die Polizei nahm ihn nach dem Vorfall am St. Galler-Ring wegen auffälligen Verhaltens fest
- Ein Gutachten erklärt ihn als schuldunfähig, die Staatsanwaltschaft beantragt eine Massnahme



Marian Nadler
Redaktor News

Ihm wird vorgeworfen, am 18. Dezember 2025 bei der Oekolampadmatte ein Sexualdelikt (https://www.blick.ch/schweiz/basel/sexualdelikt-in-basel-ermittler-haben-neuen-verdaechtigen/833gp7w) an einem damals fünfjährigen Mädchen begangen zu haben. Am darauffolgenden Tag soll er am St. Galler-Ring versucht haben, einen damals 43-jährigen Mann mit einer Stichwaffe zu töten. Jetzt hat die Staatsanwaltschaft über den Fall eines Schweizers (24) eine Entscheidung getroffen.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hatte damals in beiden Fällen umgehend die Fahndung eingeleitet und konnte den Tatverdächtigen in Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt aufgrund seines auffälligen Verhaltens anhalten und im Auftrag der Staatsanwaltschaft festnehmen. Im Zuge der Ermittlungen geriet der Schweizer auch wegen des Sexualdelikts in den Fokus der Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft.

Das sagt das Gutachten

Vor Gericht wird er sich allerdings nicht verantworten müssen. Ein forensisch-psychiatrisches Gutachten kommt zum Schluss, dass der Beschuldigte zu den mutmasslichen Tatzeitpunkten schuldunfähig war. Gestützt auf diese Einschätzung erhebt die Staatsanwaltschaft keine Anklage, sondern beantragt beim Strafgericht im Rahmen eines selbstständigen Massnahmeverfahrens die Anordnung einer geeigneten Massnahme.

Mit der Überweisung des Verfahrens an das Strafgericht gehen die Verfahrensleitung und die Kommunikationshoheit auf dieses über. Für den Beschuldigten gilt die Unschuldsvermutung.